

[Zurück zur Liste](#)[Nächste Artikel](#)[PDF](#)[Drucken](#)

Der Fluch langer Verfahren

Der Bund, 2013-04-18

Man kann es drehen und wenden, wie man will, die Geschichte des Nigerianers Kinsley U. ist kein Beispiel für eine gelungene Integration: Asylgesuch unter falschem Namen, Heirat mit einer Schweizerin, Drogenhandel, Verurteilung zu 42 Monaten Gefängnis, Bezug von Sozialhilfe, Ausschaffungshaft, Scheidung, mangelhafte Deutschkenntnisse trotz langem Aufenthalt, Kontakte vor allem mit Landsleuten.

Dennoch darf der Nigerianer in der Schweiz bleiben. Dies hat der Europäische Gerichtshof für **Menschenrechte** entschieden («Bund» von gestern). Der Gerichtshof gewichtet das Recht auf familiäres Zusammenleben höher als die Sicherheitsbedenken der Schweiz. Kinsley U. hat mit einer Schweizerin Zwillinge. Dass das Paar mittlerweile geschieden ist, spielt für die Mehrheit der Strassburger Richter keine entscheidende Rolle. Wichtiger für sie ist, dass der Nigerianer seine Kinder gemäss Scheidungsurteil alle zwei Wochen sehen darf. Würde er weggewiesen, könnte er den Kontakt zu seinen Schweizer Kindern nicht mehr pflegen, findet das Gericht.

Mit dem Entscheid hat sich der Gerichtshof kaum neue Freunde in unserem Land gemacht. Gemäss der von Volk und Ständen angenommenen Ausschaffungsiniziative verwirken ausländische Delinquenten ihr Aufenthaltsrecht ab einem Strafmass von sechs Monaten. Das Bundesgericht wiederum zieht die Grenze in der Regel bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten. Die Beschwerde von Kinsley U. wies das oberste Gericht 2009 ohne Federlesen ab.

Politisch delikat

Aus Schweizer Sicht ist das Urteil in Sachen Kinsley U. daher irritierend - und politisch delikat. Denn das Justizdepartement brütet noch immer über die Umsetzung der Ausschaffungsiniziative. Nun gehört es nicht zum Pflichtenheft des Europäischen Gerichtshofs, auf innenpolitisch bedingte Befindlichkeiten da und dort Rücksicht zu nehmen. Im Gegenteil: Strassburg stellt ein Korrektiv dar, wenn sich einzelne Staaten in die falsche Richtung bewegen. Das macht die Schweiz entgegen mancher Schwarzmalerei nicht zum Satellitenstaat Strassburgs und unsere demokratischen Prozesse nicht zum Leerlauf. Der Europäische Gerichtshof erlässt keine Gesetze. Verbindlich entscheidet er bloss Einzelfälle, deren Tragweite häufig beschränkt bleibt. Das Urteil im Fall Kinsley U. bedeutet nicht, dass sich ein

krimineller Ausländer in Zukunft einer Wegweisung durch ein gemeinsames Kind mit einer Schweizerin entziehen kann. Wie bisher gilt auch künftig: Es kommt auf den Fall an.

Seine Stellung als Wächter der **Menschenrechte** nimmt den Gerichtshof aber nicht von Kritik aus. Dass Strassburg seine Rolle mitunter mit grösserer Zurückhaltung ausüben könnte, haben selbst Bundesrichter schon moniert. Und dass der Gerichtshof aller Reformbemühungen zum Trotz überlastet ist, weiss er selber.

Die chronische Überlastung zeigt sich auch im Fall des nigerianischen Drogenhändlers - mit entscheidenden Folgen: Das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof haben letztlich zwei unterschiedliche Fälle beurteilt. Als das Bundesgericht im Januar 2009 über den weiteren Verbleib von Kinsley U. in der Schweiz entschied, lebte dieser seit knapp drei Jahren in der Schweiz. Das Strassburger Gericht fällt seinen Entscheid jetzt, im April 2013. Zu befinden hatte es über einen Ausländer, der sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhält, seit dem Urteil des Bundesgerichts ein weiteres Kind mit einer anderen Schweizerin gezeugt hat und diese nun offenbar zu heiraten beabsichtigt. Mangels Aufenthaltsbewilligung bezieht Kinsley U. keine Sozialhilfe mehr und ist seit seiner Verurteilung 2006 nicht mehr straffällig geworden. Die vom Bundesgericht prognostizierte Rückfallgefahr hat sich nicht bewahrheitet.

Es ist daher ein Stück weit nachvollziehbar, dass Strassburg zu einem anderen Urteil gelangt ist. Nicht vermitteln lässt sich hingegen, dass der Gerichtshof für eine juristische Fließbandarbeit vier Jahre benötigt. Solche strukturellen Mängel schaden dem Ruf des Gerichtshofs auf lange Sicht mehr als einzelne streitbare Urteile.

Strassburg brauchte für das Urteil so lange, dass es über einen anderen Fall entschied als das Bundesgericht.